



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

50. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 21.10.2024

Nr. 10

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichts für den Betrieb Straßenbau und -unterhaltung (Eigenbetrieb des Landkreises Lüneburg) für das Wirtschaftsjahr 2023.	365
--	-----

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von kulturellen Projekten.	365
	Anlage zur Richtlinie: Allgemeine Nebenbestimmungen der Hansestadt Lüneburg für Zuwendungen zur Projektförderung	367
Stadt Bleckede	Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bleckede über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung). . . .	370
Gemeinde Adendorf	Gemeinnützigkeitssatzung der Gemeinde Adendorf für den Betrieb des Freibades einschl. der Nebenanlagen.	370
	Gemeinnützigkeitssatzung der Gemeinde Adendorf für den Betrieb des Walter-Maack-Eisstadions einschl. der Nebenanlagen	371
	Satzung der Gemeinde Adendorf über die Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 50 „Heine-Siedlung“	372
	Satzung der Gemeinde Adendorf über die Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 54 „Jahnweg“	373
Samtgemeinde Ilmenau	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Embsen für das Haushaltsjahr 2024.	374
Samtgemeinde Ostheide	Hauptsatzung der Gemeinde Thomasburg	375
	Satzung über die Aufwandsentschädigung in der Gemeinde Thomasburg . .	376
	Bekanntmachung der Gemeinde Thomasburg des Bebauungsplans Nr. 7 „Vor der Furth II“ 3. Bauabschnitt mit örtlicher Bauvorschrift.	377
Samtgemeinde Scharnebeck		

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

GfA Lüneburg gkAöR	Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrates GfA Lüneburg gkAöR.	379
	Bekanntmachung der GfA Lüneburg gkAöR gemäß § 29 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO)	379

Fortsetzung auf Seite 364

Sparkassenzweckverband Lüneburg	Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Lüneburg	381
------------------------------------	---	-----

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Öffentliche Bekanntmachung im Flurbereinigungsverfahren Streetzer Bach, Landkreis Lüchow-Dannenberg, hier: Einladung zur Informations- veranstaltung und Auslegung der Wertermittlungsergebnisse	385
---	--	-----

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichts für den Betrieb Straßenbau und -unterhaltung (Eigenbetrieb des Landkreises Lüneburg) für das Wirtschaftsjahr 2023

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Wirtschaftsjahres 2023 wurden durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Lüneburg vom 19.09.2024 nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung festgestellt.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Willer/Kettenburg & Heyduck GmbH, Bremen, vom 01.07.2024 lautet gemäß § 30 Eigenbetriebsverordnung wie folgt (auszugsweise):

„...Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 des Betriebes Straßenbau und -unterhaltung (Eigenbetrieb des Landkreises Lüneburg) beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Willer/Kettenburg & Heyduck GmbH, Bremen, hat nach der am 01.07.2024 abgeschlossenen Prüfung bestätigt, dass die Buchführung, der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 und der Jahresabschluss zum 31.12.2023 den Rechtsvorschriften entsprechen.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises bestätigt, dass die Beauftragung des Abschlussprüfers im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt erfolgte.

Der Bericht über die Jahresprüfung hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und zur Auswertung vorgelegen.

Ergänzende Bemerkungen entsprechend § 34 Abs. 1 Satz 3 der Eigenbetriebsverordnung werden nicht getroffen.

Lüneburg, 08.07.2024

Heidbrock

Mit der Feststellung des Jahresabschlusses des Kreistages am 19.09.2024 wurde gleichzeitig

- a) die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2023 und
- b) die Verwendung des in der Bilanz ausgewiesenen Jahresüberschusses

beschlossen.

Der in der Bilanz ausgewiesene Jahresüberschuss 2023 in Höhe von 240.432,33 € wird wie folgt verwendet:

Der Jahresüberschuss 2023 in Höhe von 240.432,33€ wird gem. § 12 Abs. 2 EigBetrVO in die Erneuerungsrücklage eingestellt.

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 28.10.2024 bis zum 04.11.2024 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Betriebs Straßenbau und -unterhaltung, Raiffeisenstraße 7, 21379 Scharnebeck öffentlich aus.

Scharnebeck, 08. Oktober 2024

Seegers

Betriebsleiter

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von kulturellen Projekten

Präambel

Die Hansestadt versteht diese Förderrichtlinien als ein kulturpolitisches Instrument zur Unterstützung einer vielfältigen Lüneburger Kulturlandschaft. Es sollen insbesondere Projekte und Veranstaltungen unterstützt werden, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- sie tragen zur Wahrung des kulturellen Erbes der Hansestadt bei,
- sie setzen sich mit der gegenwärtigen kulturellen Identität der Hansestadt Lüneburg auseinander,
- sie dienen zur Vorhaltung eines differenzierten Kulturangebots sämtlicher Kunst- und Kultursparten für alle Lüneburger Bürgerinnen und Bürger,
- sie unterstützen die Verwirklichung innovativer Formate und Ideen,
- sie setzen sich auf eigenständige Weise mit aktuellen künstlerischen und/oder gesellschaftlichen Fragen auseinander,
- sie fördern Kooperationen zwischen unterschiedlichen (Kultur-)Akteuren sowie von Kultureinrichtungen und anderen Akteuren der Stadtgesellschaft,

- sie ermöglichen die kreative künstlerische bzw. kulturelle Betätigung der Lüneburger Bürgerinnen und Bürger,
- sie verfolgen einen nachhaltigen Ansatz, zum Beispiel Klimaschutz,
- sie berücksichtigen Aspekte der kulturellen Bildung,
- sie ermöglichen den Zugang zu Kunst und Kultur für alle Bevölkerungsteile

1 Zuwendungszweck

Aus diesen Gründen und auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 22.08.2024 fördert die Hansestadt Lüneburg kulturelle Projekte (zeitlich befristet, inhaltlich abgrenzbare Einzelvorhaben) von Kultureinrichtungen und Kulturinitiativen, an deren Durchführung ein öffentliches Interesse besteht, die öffentlich zugänglich sind und die ohne Einsatz städtischer Zuwendungen nicht realisiert werden können.

Hierbei besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung. Vielmehr entscheidet die Hansestadt Lüneburg als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Die Hansestadt Lüneburg fördert aus städtischen Kulturfördermitteln anteilig Projekte kultureller Institutionen, (gemeinnütziger) Vereine und freier Initiativen, die diskriminierungsfrei arbeiten und mit ihrer Tätigkeit keine kommerziellen Interessen verfolgen.

Nichtkommerzielle Projekte der privaten Kulturwirtschaft bzw. Projekte, an denen diese beteiligt ist, können nur dann gefördert werden, wenn diese eigenständig und klar abgrenzbar sind vom allgemeinen kommerziellen Betrieb und dadurch eine öffentliche Aufgabe erfüllt wird. Die Gemeinnützigkeit der kulturellen Institution oder des Vereins ist der Hansestadt Lüneburg auf Anforderung des Bereiches Kultur entsprechend nachzuweisen. Die Gemeinnützigkeitsbescheinigung muss mindestens für den Zeitraum der Projektdauer Gültigkeit besitzen.

3 Zuwendungsempfängende

Die antragsstellenden kulturellen Institutionen, Vereine und freien Initiativen müssen ihren Sitz vorrangig in Lüneburg haben. Der Sitz ist der Hansestadt Lüneburg auf Anforderung des Bereiches Kultur nachzuweisen.

4 Voraussetzung für die Förderung

Durchführungsort des zu fördernden Projektes ist das Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg.

Das Projekt darf nicht bereits aus anderen Stellen der städtischen Verwaltung gefördert werden.

Sofern bei der Durchführung eines Projektes die Werte und Normen des Grundgesetzes verletzt werden, behält sich der Rat der Hansestadt Lüneburg vor, die Förderung zurückzuziehen.

5 Art und Umfang, Höhe der Förderung

Das Projekt wird im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren und zweckgebundenen Zuschusses als Teilfinanzierung im Sinne einer Fehlbedarfsfinanzierung bis max. 50 % der zuschussfähigen Kosten gefördert. Über Ausnahmen berät der Ausschuss für Kultur- und Partnerschaften im Einzelfall. Die maximale Fördersumme beträgt in der Regel 4.000 € pro Projekt. Nicht verbrauchte Mittel können zurückverlangt werden.

Projekte mit einer besonderen Bedeutung für die Hansestadt Lüneburg können auch mit einer höheren Fördersumme gefördert werden. Besondere Bedeutung wird beispielsweise durch die Erfüllung mehrerer Förderkriterien begründet.

Der Finanzierungsplan muss Eigenmittel und/oder Eigeneinnahmen in Höhe von mindestens 10% der zuschussfähigen Kosten ausweisen. Der Eigenanteil kann in geeigneten Fällen auch in Form einer angemessenen Eigenleistung erbracht werden. Die Eigenleistungen können in Form von Arbeits- und Sachleistungen erbracht werden und sind in geeigneter Form nachzuweisen.

Zu den zuschussfähigen Kosten gehören projektbezogene Sachkosten und direkt projektbezogene Personalkosten. Nicht zuschussfähige Kosten sind Personalkosten von festangestelltem Personal und allgemeine Betriebskosten der kulturellen Institution, des Vereins oder der Initiative, Reisekosten, sowie Kosten, die im Zusammenhang mit Eröffnungs- oder Abschlussveranstaltungen entstehen.

Etwasige Steuerbelastungen aus einer Umsatzsteuerpflicht oder aus der Aberkennung der Gemeinnützigkeit gehen nicht zu Lasten der Hansestadt Lüneburg und führen nicht zu einer Erhöhung der Zuwendung. Diese Belastungen sind allein vom Zuwendungsempfängenden zu tragen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die in der Anlage beschriebenen Allgemeinen Nebenbestimmungen, soweit nicht in dieser Fachförderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Zu beachten sind darüber hinaus u.a. folgende Förderbedingungen: Beihilferechtliche Grundlage: AGVO bzw. De-minimis-Verordnung.

7 Anweisungen zum Verfahren

Antragsverfahren

Der Antrag für das Projekt im Haushaltsjahr ist schriftlich, unter Verwendung des Formblatts der Hansestadt Lüneburg bis zum 31.01. eines Jahres an den Bereich Kultur der Hansestadt Lüneburg zu stellen. Das Antragsformular kann unter www.hansestadt-lueneburg.de abgerufen werden.

Eine Antragsbearbeitung kann nur erfolgen, wenn dem Bereich Kultur ein vollständiger Antrag bis zur Antragsfrist vorliegt. Zur Vollständigkeit des Antrags gehört zwingend

- eine Beschreibung der antragsstellenden Kultureinrichtung oder -initiative sowie des Projekts, für welches der Zuschuss beantragt wird, die Auskunft gibt über Zielsetzung und Zielgruppe des Projekts, geplanten Zeitraum, beteiligte Akteure und die Inhalte der Projektdurchführung
- einen detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan nach Muster des Fachbereichs Kultur und Sport

Weitere Unterlagen (ausführlichere Projektbeschreibungen, bestehende Werbematerialien, Bebilderung etc.) können dem Antrag optional beigefügt werden.

Bei Vereinen ist der Antrag von dem/der Vereinsvorsitzenden, oder dem/der Geschäftsführenden oder einer anderen bevollmächtigten Person zu unterschreiben. Bei einer Institution ohne Rechtsform ist eine verantwortliche Person schriftlich zu benennen. Anträge, die nach dem 31.01. eines Jahres bei der Hansestadt Lüneburg eingehen, können nur berücksichtigt werden, sofern für das Kalenderjahr noch städtische Kulturfördermittel zur Verfügung stehen. Bei Anträgen, die nach dem 31.01. eingereicht werden, ist eine Beratung des Antrages auf der nächsten Sitzung des Kultur- und Partnerschaftsausschusses vorzusehen.

Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Entscheidungsgremium für die Vergabe der Zuwendung ist der Rat der Hansestadt Lüneburg. Die fachliche Vorbereitung der Entscheidungsfindung erfolgt durch den Bereich Kultur der Hansestadt Lüneburg.

Die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Hansestadt Lüneburg, Bereich Kultur.

Die Förderung gilt erst nach Zugang eines schriftlichen Bescheides als gewährt. Die Förderung wird nur für das im Antrag aufgeführte Projekt gewährt. Änderungen müssen unverzüglich mitgeteilt werden.

Sofern absehbar ist, dass mit dem Projekt begonnen werden soll bevor ein entsprechender Bewilligungsbescheid erlassen wurde (Vorzeitiger Maßnahmenbeginn), ist dies im Antragsformular anzugeben. Die Zusage zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn stellt keine Förderzusage dar.

Die Fördergelder sind bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Projekt durchgeführt werden soll, beim Bereich Kultur der Hansestadt Lüneburg unter Verwendung des entsprechenden Formblatts schriftlich unter Nennung der Bankverbindung abzufordern.

Die bewilligten Mittel müssen innerhalb des Haushaltsjahres nach Erhalt des Förderbescheides verbraucht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung der Frist beantragt werden.

Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist auf die Förderung mit dem Hinweis „Gefördert durch die Hansestadt Lüneburg, Bereich Kultur“ zu verweisen. Die Nebenbestimmungen der Anlage sind zu beachten.

Die Bewilligung der Zuwendung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften möglicherweise erforderlichen behördlichen Genehmigungen. Soweit zur Durchführung des Vorhabens öffentliche Genehmigungen vorgeschrieben sind, sind diese vor Bewilligung der Förderung durch die/den Antragstellenden einzuholen.

Nachweisverfahren

Dem Bereich Kultur der Hansestadt Lüneburg ist über das bewilligte Projekt bis zum 01.04. des Folgejahres ein Verwendungsnachweis unter Verwendung des entsprechenden Formblatts vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sach- und einem Finanzbericht:

- Im Sachbericht werden die Durchführung und das Ergebnis des Projekts beschrieben.
- Im Finanzbericht werden alle im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehenden Aufwendungen und Erträge belegt.

Die Verwendung gewährter Projektzuschüsse muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Der Bereich Kultur behält sich vor, einzelne Belege anzufordern, sollte dies im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlich sein.

Hat der Zuwendungsempfänger nicht einkalkulierte Mehreinnahmen oder Minderausgaben erzielt, werden diese berücksichtigt, die Zuwendung muss dann auf Abforderung durch den Bereich Kultur ganz oder anteilig zurückgezahlt werden.

Die Hansestadt Lüneburg behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als die bewilligten verwendet werden oder wenn gegen Bestimmungen dieser Richtlinie, der Nebenbestimmungen oder des Zuwendungsbescheides verstoßen wird.

Der Zinssatz bestimmt sich nach dem europäischen Referenzzinssatz 12-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) zum Zeitpunkt des Zugangs des Bewilligungsbescheides.

8 Schlussbestimmungen

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt stets im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Hansestadt Lüneburg für die Förderung aus städtischen Kulturfördermitteln vom 01.07.2019 außer Kraft.

Lüneburg, 15.10.2024

Claudia Kalisch
Oberbürgermeisterin

Anlage

Allgemeine Nebenbestimmungen der Hansestadt Lüneburg für Zuwendungen zur Projektförderung

Die allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendung zur Projektförderung enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid oder Zuwendungsvertrag bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und die Eigenmittel der Zuwendungsempfänger sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Der Kosten- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Ausgaben innerhalb des Kosten- und Finanzierungsplanes sind gegenseitig deckungsfähig, sofern dadurch der Zweck nicht gefährdet wird und die sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung gewährleistet ist.
- 1.3 Dürfen aus Zuwendungen auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfänger überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, dürfen Zuwendungsempfänger ihre Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare städtische Beschäftigte.

Das gleiche gilt, wenn Ausgaben darauf zurückzuführen sind, dass die Zuwendungsempfänger für die Aufgabenerledigung einen höheren Personalaufwand betreiben, als dies die Hansestadt Lüneburg tun würde.

- 1.4 Die Zuwendung oder ein Teilbetrag darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Dabei ist die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge in summarischer Form mitzuteilen. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:

- bei Anteils- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgebender oder mit vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfänger,
- bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Zuwendungsempfänger verbraucht sind.

- 1.5 Der Anspruch auf Auszahlung der Zuwendungen darf weder abgetreten noch verpfändet werden.

2. Vergabe von Aufträgen

Werden Zuwendungen für Baumaßnahmen jeglicher Art oder Anschaffungen/Dienstleistungen bewilligt, so ist für die Beschaffung dieser Leistungen durch Dritte das öffentliche Vergaberecht (VOB/A, VOL/A) zu beachten.

3. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Kosten- und Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung.

- 3.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfänger, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern,
- 3.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung um den betreffenden Betrag, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 Euro ändern,
- 3.3 bei Vollfinanzierung um den betreffenden Betrag und
- 3.4 bei Festbetragsfinanzierung um den betreffenden Betrag, sofern die zuwendungsfähigen Ausgaben unter den Betrag der bewilligten Zuwendung abfallen.

Die vorstehenden Bagatellgrenzen gelten nur, wenn sich die Finanzierung im Übrigen nicht verändert.

4. Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckes erworben oder hergestellt werden, sind für den Zweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendungsempfänger dürfen über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid oder im Zuwendungsvertrag festgelegten zeitlichen Bindung ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht anderweitig verfügen.
- 4.2 Die Zuwendungsempfänger haben die zur Erfüllung des Zweckes beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 1.000 € (ohne USt.) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit die Hansestadt Lüneburg Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, unverzüglich der Hansestadt Lüneburg anzuzeigen, wenn

- sie nach Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragen oder von ihnen erhalten
- wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mindestens 500 € ergibt
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist
- die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zweckbestimmt verbraucht werden können
- der Zweckbindung unterliegende Gegenstände veräußert werden sollen

- zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden
- ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen sie beantragt oder eröffnet wird.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des 6. auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Hansestadt Lüneburg nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 Der Sachbericht soll aussagekräftig darstellen, ob und wie der Zuwendungszweck erreicht wurde. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen kann auf die Vorlage eines Sachberichts verzichten oder die Anforderungen an den Sachbericht, z.B. durch Abfrage bestimmter Kennzahlen, spezifizieren. Die Anforderungen müssen den Zuwendungsempfängenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und die Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Sofern von der Bewilligungsbehörde gefordert, müssen aus dem Nachweis Tag, Empfangende/Einzahlende sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.
- 6.5 Soweit die Zuwendungsempfängenden die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) haben, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.6 Mit dem Nachweis sind auf Verlangen die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
- 6.7 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. In dem Nachweis sind Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen.
- 6.8 Ein geforderter Zwischennachweis besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans in zeitlicher Reihenfolge in monatlichen Summen aufzuführen sind.
- 6.9 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängenden, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungszweck ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen.

Die Zuwendungsempfängenden haben die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen und anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Hansestadt Lüneburg ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, insbesondere zur Personalausstattung, zu den Eingruppierungen und zu den Vergütungen der Beschäftigten, anzufordern sowie die Verwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängenden haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 7.2 Unterhalten die Zuwendungsempfängenden eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe des Ergebnisses zu bescheinigen.

8. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49 VwVfG) – sofern nicht spezialgesetzlich geregelt– unwirksam ist oder zurückgenommen oder widerrufen wird. Dies gilt insbesondere, wenn
- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung),
 - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 8.2 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängenden
- die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwenden,
 - Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllen, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegen sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommen.
- 8.3 Der Erstattungsanspruch ist mit einem Zinssatz gemäß dem europäischen Referenzzinssatz „12-Monats-EURIBOR“ (Euro Interbank Offered Rate) zum Zeitpunkt des Zugangs des Bewilligungsbescheids zu verzinsen.

- 8.4 Werden Zahlungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen gemäß 8.3 verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.

Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bleckede über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 der NKomVG, der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes und § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 26. September 2024 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt IV

Erstattung der Kosten für Revisionsschächte und Pumpenschächte

§ 19

Kostenerstattungsanspruch für Revisionsschächte und Pumpenschächte

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung eines Revisionsschachtes bzw. Pumpenschachtes auf dem Grundstück sind der Stadt Bleckede in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Dies gilt auch für zusätzlich von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten beantragte Grundstücksanschlussleitungen.
- (2) Wird ein Revisionsschacht bzw. Pumpenschacht für mehrere Grundstücke hergestellt, sind die tatsächlichen Kosten anteilig von den Grundstückseigentümern zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung.
- (4) Die §§ 6, 8, 9 und 10 gelten entsprechend.

§ 24

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.11.2024 in Kraft.

Bleckede, den 30. September 2024

gez.

Dennis Neumann

Bürgermeister

Gemeinnützigkeitssatzung der Gemeinde Adendorf für den Betrieb des Freibades einschl. der Nebenanlagen

Aufgrund der §§ 10, 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und der §§ 51 ff. Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245), hat der Rat der Gemeinde Adendorf in der Sitzung am 12.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde verfolgt mit dem Betrieb des Freibades einschließlich der Nebenanlagen (Betrieb gewerblicher Art) mit Sitz in Adendorf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 3 sowie Nr. 21 der Abgabenordnung (AO) die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Betrieb des Freibades einschl. der Nebenanlagen (Unterhaltung und Bereitstellung der Anlagen für die Allgemeinheit) verwirklicht.

§ 2

Die Gemeinde Adendorf ist für den Betrieb gewerblicher Art selbstlos und unter den in § 55 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 AO genannten Voraussetzungen tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art (BgA) des Freibades Adendorf dürfen gem. § 55 AO Abs. 1 Nr. 1 nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4

Gem. § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Die Gemeinde Adendorf erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6

Bei Auflösung oder Aufhebung des BgAs des Freibades Adendorf oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BgAs an die Gemeinde Adendorf als juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO) sowie die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO).

§ 7

Die Satzung tritt am 30.10.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeinnützigkeitssatzung der Gemeinde Adendorf für den Betrieb des Freibades und des Eisstadions einschl. der Nebenanlagen vom 01.10.1987 außer Kraft.

Adendorf, 12.09.2024

Gemeinde Adendorf
Thomas Maack
Bürgermeister

Gemeinnützigkeitssatzung der Gemeinde Adendorf für den Betrieb des Walter-Maack-Eisstadions einschl. der Nebenanlagen

Aufgrund der §§ 10, 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und der §§ 51 ff. Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245), hat der Rat der Gemeinde Adendorf in der Sitzung am 12.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde verfolgt mit dem Betrieb des Walter-Maack-Eisstadions einschließlich der Nebenanlagen (Betrieb gewerblicher Art) mit Sitz in Adendorf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 3 sowie Nr. 21 der Abgabenordnung (AO) die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Betrieb des Walter-Maack-Eisstadions einschl. der Nebenanlagen (Unterhaltung und Bereitstellung der Anlagen für die Allgemeinheit) verwirklicht.

§ 2

Die Gemeinde Adendorf ist für den Betrieb gewerblicher Art selbstlos und unter den in § 55 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 AO genannten Voraussetzungen tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art (BgA) des Walter-Maack-Eisstadions Adendorf dürfen gem. § 55 AO Abs. 1 Nr. 1 nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4

Gem. § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Die Gemeinde Adendorf erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6

Bei Auflösung oder Aufhebung des BgAs des Walter-Maack-Eisstadions Adendorf oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BgAs an die Gemeinde Adendorf als juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO) sowie die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO).

§ 7

Die Satzung tritt am 30.10.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeinnützigkeitssatzung der Gemeinde Adendorf für den Betrieb des Freibades und des Eisstadions einschl. der Nebenanlagen vom 01.10.1987 außer Kraft.

Adendorf, 12.09.2024

Gemeinde Adendorf
Thomas Maack
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Adendorf über die Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 50 „Heine-Siedlung“

Präambel

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 12.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verlängerung der Geltungsdauer

Die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Heine-Siedlung“ wird um 1 Jahr verlängert. Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan und umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 50 „Heine-Siedlung“. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf eines Jahres.

Übersichtsplan ohne Maßstab



■ ■ ■ ■ ■ Geltungsbereich der Veränderungssperre und des Bebauungsplanes Nr. 50 „Heine-Siedlung“

Adendorf, den 13.09.2024

Thomas Maack
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Adendorf über die Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 54 „Jahnweg“

Präambel

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 30.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verlängerung der Geltungsdauer

Die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Jahnweg“ wird um 1 Jahr verlängert. Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

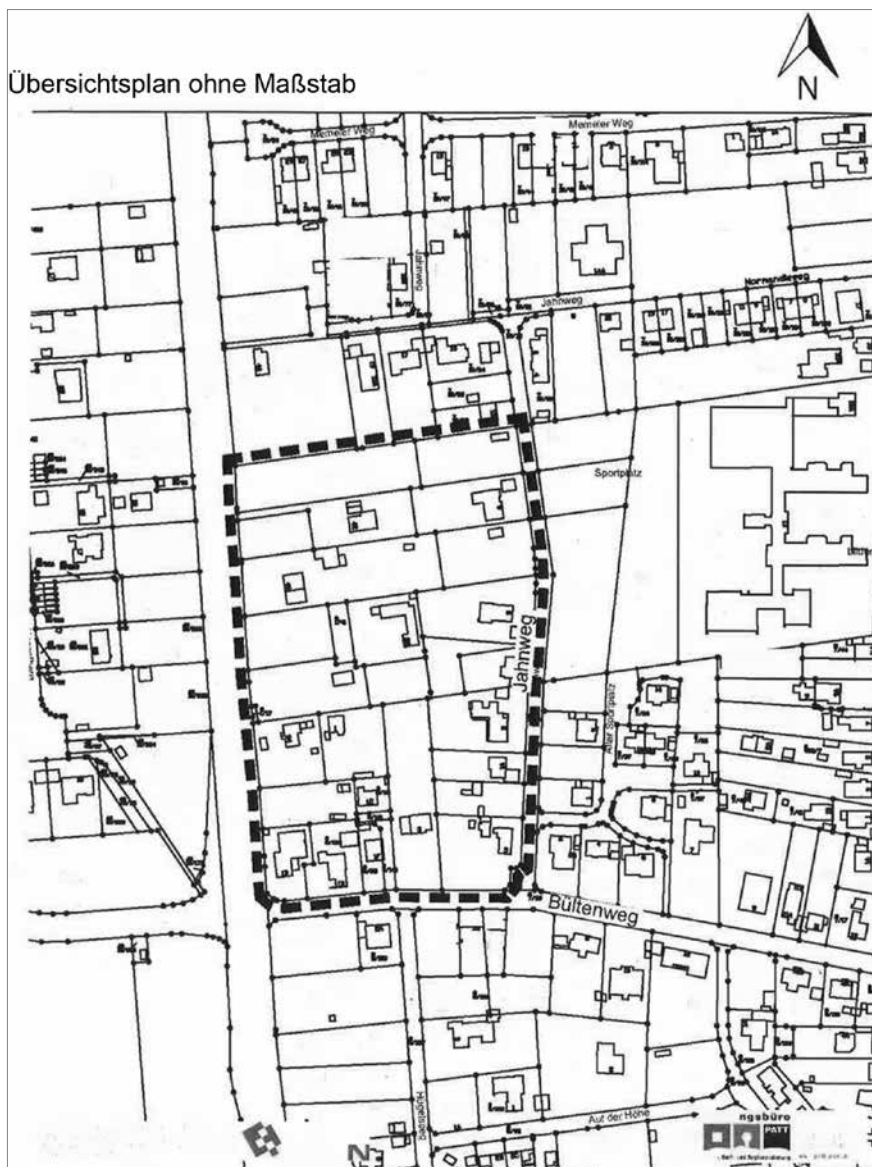
§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan und umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 54 „Jahnweg“. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf eines Jahres.

Übersichtsplan ohne Maßstab



■ ■ ■ ■ ■ Geltungsbereich der Veränderungssperre und des Bebauungsplanes Nr. 54 „Jahnweg“

Adendorf, den 12.09.2024

Thomas Maack
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Embsen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Embsen in seiner Sitzung am 30.09.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.844.800 €	119.100 €	- €	2.963.900 €
ordentliche Aufwendungen	3.126.800 €	431.100 €	- €	3.557.900 €
außerordentliche Erträge	- €	- €	- €	- €
außerordentliche Aufwendungen	- €	- €	- €	- €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.693.900 €	77.000 €	- €	2.770.900 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.911.900 €	401.400 €	- €	3.313.300 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.605.800 €	- €	- €	1.605.800 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	- €	- €	- €	- €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	- €	22.000 €	- €	22.000 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.000 €	- €	- €	1.000 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag				
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.299.700 €	99.000 €	- €	4.398.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.912.900 €	401.400 €	- €	3.314.300 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern bleiben unverändert.

Embsen, den 30.09.2024

Gemeinde Embsen
Rowohlt
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Embsen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 122 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 02.10.2024 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 63 erteilt worden.
- 2.3 Der 1. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Embsen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen vom 22.10.24 bis 30.10.24 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 2 öffentlich aus.

Embsen den 02.10.2024

Rowohlt
Gemeindedirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Thomasburg

Aufgrund der §§ 10 und 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Thomasburg in seiner Sitzung vom 19.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtspersönlichkeit und Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Thomasburg“.
- (2) Folgende Gemeindeteile werden gemäß § 19 Abs. 3 NKomVG benannt: Bavendorf, Radenbeck, Thomasburg, Wennekath und Wiecheln.
- (3) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Ostheide an.

§ 2 Wappen, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Thomasburg enthält in einem durch ein silbernes Wellenband geteilten grünen Schild oben eine silberne Kirche, unten drei silberne Mahlsteine.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Unterschrift „Gemeinde Thomasburg – Landkreis Lüneburg“.
- (3) Eine Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:
 1. Rechtsgeschäfte i.S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG
 2. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 EUR übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
 3. Verträge i.S. des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 EUR übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Einwohnerversammlung

Bei Bedarf unterrichtet die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind rechtzeitig vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Werden Anregungen oder Beschwerden von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Personen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

§ 6 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.landkreis-lueneburg.de/amtsblatt im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg verkündet bzw. bekannt gemacht und auf die Homepage der Gemeinde eingestellt.
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide (Barendorf, Schulstraße 2) während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden.
- (2) In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Thomasburg, Gemeindehaus Kirchring 3.
Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist.
- (4) Satzungen und Verordnungen werden ferner nachrichtlich auf der Homepage der Gemeinde Thomasburg unter www.thomasburg.de, in der Rubrik „Gemeinde/Bekanntmachungen“, veröffentlicht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 15.10.2001 außer Kraft.

Thomasburg, den 19.09.2024

Frank Hagel
Gemeindedirektor

Satzung über die Aufwandsentschädigung in der Gemeinde Thomasburg

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Thomasburg in seiner Sitzung am 19.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- 1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen
 - a) eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 EUR
 - b) für jede Rats-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld von 15,00 EUR
- 2) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder nach Abs. 1 Buchstabe b) gewährt werden.
- 3) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.
- 4) Darüber hinaus erhalten die Ratsmitglieder zur Abgeltung ihrer Aufwendungen für die Teilnahme am Ratsinformationssystem (Ausdruck der Unterlagen) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 2,50 EUR.

§ 2 Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- 1) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b).
Dies gilt auch für die an den Sitzungen des Kindergartenbeirates teilnehmenden Elternvertreter. Die an der Kindergartenbeiratssitzung teilnehmenden Bediensteten der Gemeinde erhalten in entsprechender Anwendung des Abs. 4 jedoch kein Sitzungsgeld.
- 2) Angehörige der Verwaltung, die auf Grund ihrer hauptberuflichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an der Sitzung eines Ausschusses teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

§ 3 Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

- 1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der Bürgermeister, der stellvertretende Bürgermeister, der Gemeindedirektor, der stellvertretende Gemeindedirektor und die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- 2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich

a) für den Bürgermeister	180,00 EUR
b) für den 1. stellvertretenden Bürgermeister	50,00 EUR
c) für den 2. stellvertretenden Bürgermeister	30,00 EUR
d) für den Gemeindedirektor	270,00 EUR
e) für den stellvertretenden Gemeindedirektor	90,00 EUR
f) für die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden	30,00 EUR

Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt.
- 3) Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters, des stellvertretenden Bürgermeisters, des Gemeindedirektors und der Fraktions-/Gruppenvorsitzenden wird die zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt.
Nach Ablauf dieser Frist erhält sein Vertreter die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die Verhinderung endet. Die sonst dem Vertreter zustehende Entschädigung entfällt während dieses Zeitraumes.
Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an die entsprechend dieser Satzung Berechtigten gezahlt.
- 4) Sofern ein Vertreter im Sinne dieser Satzung nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gem. Abs. 3 eingestellt.

§ 4 Fahrkostenentschädigung

- 1) Als monatliche Fahrkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Gebietes des Landkreises Lüneburg erhalten

a) der Bürgermeister	80,00 EUR
b) der 1. stellvertretende Bürgermeiste	20,00 EUR
c) der 2. stellvertretende Bürgermeister	10,00 EUR
d) der Fraktions-/Gruppenvorsitzende je	10,00 EUR

- e) der Gemeindedirektor 50,00 EUR
- f) der stellvertretende Gemeindedirektor 20,00 EUR

Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt. § 3 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

- 2) Angehörige der Verwaltung erhalten Reisekosten ausschließlich nach dem Bundesreisekostengesetz, auch dann, wenn sie auf Grund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind.
- 3) § 1 Abs. 3 gilt für die Fahrkostenentschädigung entsprechend.

§ 5 Verdienstausschlag

- 1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 4 ist der Verdienstausschlag zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 20,00 EUR pro Stunde begrenzt. Unselbständig tätigen Ratsmitgliedern wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt.
Selbstständig Tätige, die glaubhaft machen können, dass ihnen durch die Wahrnehmung des Mandats ein Verdienstausschlag oder im beruflichen Bereich ein Nachteil entstanden ist, wird eine Verdienstausschlagpauschale von bis zu 20,00 EUR je Stunde gewährt.
- 2) § 1 Abs. 3 gilt für den Verdienstausschlag entsprechend.

§ 6 Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Landkreises

- 1) Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises Lüneburg erhalten Rats- und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
- 2) Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch der Bürgermeister, der stellvertretende Bürgermeister, der Gemeindedirektor, der stellvertretende Gemeindedirektor und die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden. Die §§ 3 und 4 Abs. 1 bleiben unberührt.
- 3) Dienstreisen nach Abs. 1 bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Genehmigung durch den Bürgermeister, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen des Bürgermeisters und des Gemeindedirektors bedürfen keiner Genehmigung.
- 4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 7 Entschädigung der übrigen ehrenamtlich Tätigen

Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit

- a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrkosten), höchstens pro Tag 50,00 EUR
- b) den nachgewiesenen Verdienstausschlag bis zu 20,00 EUR pro Stunde, höchstens 50,00 EUR pro Tag
- c) für Dienstreisen außerhalb des Landkreises Lüneburg anstelle der Entschädigung nach Buchstabe a) und c) Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B). Buchstabe b) bleibt unberührt.

§ 8 Sitzungsgeld für die Führung der Protokolle

Für die Führung der Protokolle in den Rats- und Ausschusssitzungen erhält die Protokollführerin/der Protokollführer ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 EUR je Sitzung, wenn hierfür eine Protokollführerin/ein Protokollführer eigens bestellt wurde. Das Sitzungsgeld entfällt, wenn im Vertretungsfall das Protokoll von einem Ratsmitglied geführt wird. Fahrkostenentschädigung und Aufwandsentschädigung werden darüber hinaus nicht gewährt.

§ 9 Einstellung der Zahlung von Aufwandsentschädigungen

Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder kann eingestellt werden, wenn der Mandatsträger länger als drei Monate an Sitzungen des Rates oder der Fachausschüsse nicht teilnimmt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 01.04.2021 außer Kraft.

Thomasburg, den 19.09.2024

Frank Hagel
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Thomasburg des Bebauungsplans Nr. 7 „Vor der Furth II“ 3. Bauabschnitt mit örtlicher Bauvorschrift

Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB

Der Rat der Gemeinde Thomasburg hat den ergänzten Bebauungsplan Nr. 7 „Vor der Furth II“ 3. Bauabschnitt mit örtlicher Bauvorschrift seiner Sitzung am 19.09.2024 gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Der ergänzte Bebauungsplan mit Begründung kann

**bei der Gemeinde Thomasburg, Kirchring 3, 21401 Thomasburg
während der Öffnungszeiten
mittwochs von 19:00 – 20:00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des ergänzten Bebauungsplanes Nr. 7 „Vor der Furth II“ 3. Bauabschnitt mit örtlicher Bauvorschrift (Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB) schriftlich gegenüber der Gemeinde Thomasburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

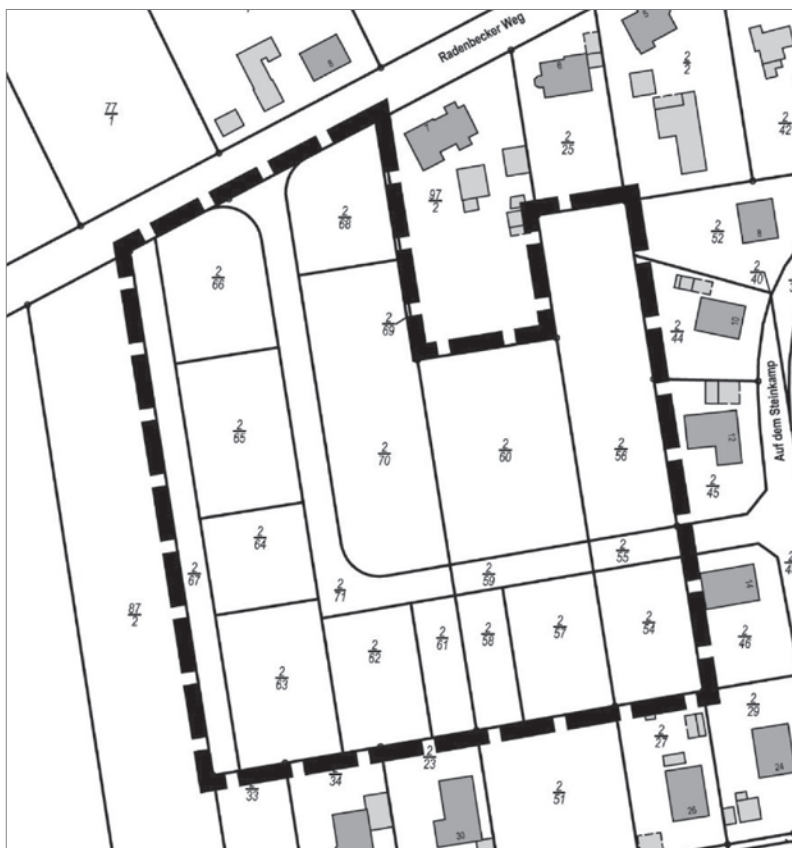
Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der ergänzte Bebauungsplan Nr. 7 „Vor der Furth II“ 3. Bauabschnitt mit örtlicher Bauvorschrift mit Begründung und Umweltbericht tritt RÜCKWIRKEND gem. § 214 Abs. 4 BauGB zum 17.04.2023 in Kraft (Datum der ursprünglichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Vor der Furth II“ 3. Bauabschnitt mit örtlicher Bauvorschrift – Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB ist im anliegenden Übersichtsplan, Maßstab 1:2.000, mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2022 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg.

— — — — — Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Vor der Furth II“ 3. Bauabschnitt mit örtlicher Bauvorschrift – Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB (Maßstab: 1:2.000)

Thomasburg, den 02.10.2024

Frank Hagel
Gemeindedirektor

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrates GfA Lüneburg gkAöR

Der Verwaltungsrat der GfA Lüneburg gkAöR wird am 12. November 2024, um 17.00 Uhr zu seiner 60. Sitzung, welche öffentlich ist, im Vortragsraum der GfA Lüneburg, Adendorfer Weg 7, 21357 Bardowick, zusammenkommen.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung umfasst folgende Punkte:

- TOP 1 Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- TOP 2 Gebührenkalkulation Landkreis Lüneburg
- TOP 3 Gebührenkalkulation Hansestadt Lüneburg
- TOP 4 Anfragen der Verwaltungsratsmitglieder
- TOP 5 Schließung der Sitzung

Gemäß § 16 Abs. 2 der Unternehmenssatzung der GfA Lüneburg gkAöR wird der Termin öffentlich bekanntgegeben.

Bardowick, 21. Oktober 2024

Oliver Schmitz
Vorstand

Bekanntmachung der GfA Lüneburg gkAöR gemäß § 29 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO)

Der Verwaltungsrat der GfA Lüneburg gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts hat in seiner Sitzung am 13.08.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Verwaltungsrat stellt den konsolidierten Jahresabschluss 2023, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2023 mit einer Bilanzsumme von 55.955.666,52 € und der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 4.270.316,48 € sowie den Anhang einstimmig fest.
2. Der Verwaltungsrat beschließt einstimmig, dass der Jahresüberschuss 2023 aus dem Teilhaushalt Betrieb gewerblicher Art in Höhe von 4.121.756,54 € als Rücklage für die Rekultivierung der Deponie eingestellt werden soll. Der Jahresüberschuss aus dem Teilhaushalt Hoheitsbereich in Höhe von 148.559,94 € wird mit dem Gewinnvortrag in Höhe von 2.051.814,32 € verrechnet und in Gesamthöhe von 2.200.374,26 € in das Geschäftsjahr 2024 vorgetragen.
3. Der Verwaltungsrat beschließt einstimmig, dem Vorstand der GfA Lüneburg - gkAöR für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss der GfA Lüneburg gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts zum 31.12.2023 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft SIEMER + PARTNER Partnerschaft mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft, Bremen, geprüft und am 19.06.2024 mit folgendem Prüfungsvermerk versehen:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS“

An die GfA Lüneburg – gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (gkAöR)

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der GfA Lüneburg – gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (gkAöR) – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der GfA Lüneburg – gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (gkAöR) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 128 NKomVG, der §§ 18 bis 21 KomAnstVO und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat. Gemäß § 27 KomAnstVO erklären wir, dass der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften entsprechen. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die kommunale Anstalt wird wirtschaftlich geführt.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 128 NKomVG, der §§ 18 bis 21 KomAnstVO in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 21 KomAnstVO entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den Vorschriften des § 21 KomAnstVO zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/1-v2-hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg hat am 18.07.2024 mitgeteilt, dass ergänzende Bemerkungen entsprechend § 27 Abs. 3 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) zum Prüfbericht nicht getroffen werden.

Gemäß § 29 KomAnstVO liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht in der Zeit vom **13.01.2025 bis 24.01.2025** im 1. Obergeschoss, Zimmer **Leitung Finanz- und Rechnungswesen des Verwaltungsgebäudes** der GfA Lüneburg gkAöR, Adendorfer Weg 7, 21357 Bardowick, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bardowick, 21.10.2024

GfA Lüneburg - gkAöR
Oliver Schmitz
Vorstand

Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Lüneburg

Aufgrund der §§ 21 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), i.V.m. § 12 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), sowie der Verordnung über Sparkassenzweckverbände (SpZwVerbVO) vom 20.11.2006 (Nds. GVBl. S. 562) hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Lüneburg durch Beschluss in ihrer Sitzung am 22. September 2014 (Amtsblatt Nr. 2 v. 29.01.2015), geändert durch Beschluss am 19. September 2016 (Amtsblatt Nr. 15 v. 13.10.2016) – zuletzt geändert durch Beschluss vom 16.09.2024 folgende Verbandsordnung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz

- (1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes – im Folgenden „Verband“ genannt – sind der Landkreis Lüneburg und die Hansestadt Lüneburg.
- (2) Der Verband trägt den Namen

Sparkassenzweckverband Lüneburg.

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Verband hat seinen Sitz in der Hansestadt Lüneburg und führt das dieser Verbandsordnung beige druckte Siegel.

Abb. Siegel



- (3) Der Verband ist Mitglied des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes, Hannover.

§ 2

Aufgabe, Zweck, Beteiligungsverhältnis

- (1) Der Verband ist Träger der Zweckverbandsparkasse Sparkasse Lüneburg (im Folgenden „Sparkasse“ genannt).
- (2) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) An dem Verband sind der Landkreis Lüneburg mit 60 % und die Hansestadt Lüneburg mit 40 % beteiligt.

§ 3

Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 5 Vertreterinnen oder Vertretern, von denen der Landkreis Lüneburg 3 und die Hansestadt Lüneburg 2 Personen entsendet. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die vorstehend genannten Vertreterinnen oder Vertreter müssen für das Hauptorgan des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein. Zu diesen Personen gehören die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder; die Vertretung eines Verbandsmitglieds (z. B. Rat, Kreistag) kann auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten abweichend davon eine andere Beschäftigte oder einen anderen Beschäftigten des Verbandsmitglieds in die Verbandsversammlung entsenden. Ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte eines kommunalen Verbandsmitglieds ehrenamtliche Geschäftsführerin oder ehrenamtlicher Geschäftsführer des Verbandes oder ihr/sein Stellvertreter oder ihre/seine Stellvertreterin, so entsendet die Vertretung des betreffenden Verbandsmitglieds ein anderes ihrer Mitglieder in die Verbandsversammlung.
- (2) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Dabei können die Vertreterinnen oder Vertreter desselben Verbandsmitglieds, die nicht Hauptverwaltungsbeamte sind, durch eine Ersatzperson nach Absatz 3 vertreten werden.

Für die Vertreterinnen oder Vertreter, die nicht Hauptverwaltungsbeamte sind, können von der jeweiligen Vertretung der Verbandsmitglieder Ersatzpersonen benannt werden. Die Ersatzpersonen müssen ebenfalls für die Vertretung des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

§ 5

Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder, die nicht Hauptverwaltungsbeamte sind, und die Ersatzpersonen nach § 4 Abs. 3 dieser Verbandsordnung werden für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs.

2 NKomVG) entsandt; § 71 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 NKomVG bleibt unberührt. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Vertreterinnen oder Vertreter im Sinne des Satzes 1 ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger fort.

- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben die Interessen des sie entsendenden Verbandsmitglieds zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse der Vertretung und des Hauptausschusses des entsendenden Verbandsmitglieds gebunden.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung nicht mehr besteht. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so tritt die von dem jeweiligen Verbandsmitglied für das ausscheidende Mitglied bestimmte Ersatzperson an dessen Stelle.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über

1. Änderungen der Verbandsordnung,
2. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
3. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
4. die Bestimmung einer anderen Person i.S.d. § 8 Abs. 2 Satz 3 dieser Verbandsordnung,
5. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
6. die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
7. die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
8. die Zustimmung zur Ernennung und zur Abberufung der oder des Vorsitzenden des Vorstands und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters,
9. die Erteilung der Entlastung gegenüber dem Verwaltungsrat,
10. die Beschlussfassung über die Verwendung ausgeschütteter Überschüsse der Sparkasse,
11. die Zustimmung zu der vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Hereinnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter,
12. die Zusammenlegung der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse und die Übertragung der Trägerschaft auf einen anderen Träger,
13. die Auflösung der Sparkasse.
14. sonstige Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Vertretung oder der Hauptausschuss beschließt.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung, Vorsitz in der Verbandsversammlung

- (1) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter eines Verbandsmitglieds für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führt die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ihre oder seine Tätigkeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort. Die Verbandsversammlung beschließt über die Vertretung der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die oder der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf; die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind bekannt zu machen. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 64 NKomVG entsprechend.
 - (2a) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können an öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit der oder die Vorsitzende der Verbandsversammlung eine Zuschaltung per Videokonferenztechnik zu der jeweiligen Sitzung zugelassen hat. Mitglieder der Verbandsversammlung, die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn von den in § 4 Abs. 1 genannten Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte anwesend sind. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (4) Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst; § 4 Abs. 2 Satz 1 sowie die §§ 12 und 13 dieser Verbandsordnung bleiben unberührt. Es wird offen abgestimmt; die Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen treffen. Bei Wahlen findet § 67 NKomVG entsprechende Anwendung.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- oder Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden

oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Verbandsversammlung beschließt über die Genehmigung der Niederschrift.

- (6) Der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbands.

§ 8

Verbandsgeschäftsführung, Vertretung des Verbands

- (1) Die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder für die Dauer von 5 Jahren, längstens für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit gewählt. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter. Die Verbandsversammlung wählt eine stellvertretende ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder einen stellvertretenden ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder einer anderen von der Verbandsversammlung bestimmten Person handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihr oder ihm in elektronischer Form mit der dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer darf der Verbandsversammlung nicht angehören. Sie oder er nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil und ist auf Verlangen zu den Gegenständen der Tagesordnung zu hören. Zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung ist auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers berechtigt. Für die Mitglieder des Vorstands der Sparkasse gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro monatlich. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 Euro monatlich.

§ 9

Verwaltung des Verbands; Deckung des Aufwands

- (1) Rechnungsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbands werden von der Sparkasse getragen. Dementsprechend wird nach den für Sparkassenzweckverbände geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen auf den Erlass einer Haushaltssatzung, die mehrjährige Finanzplanung und die Jahresrechnung sowie die Bestimmung des zuständigen Rechnungsprüfungsamts verzichtet.
- (3) Wird der Verband für die Verbindlichkeiten der Sparkasse in Anspruch genommen (§ 2 Abs. 2) oder erbringt er nach den geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen Leistungen an die Sparkasse, so ist eine Verbandsumlage zu erheben. Die Höhe des Umlagebetrags für das einzelne Verbandsmitglied richtet sich nach seinem Anteil (§ 2 Abs. 3).

§ 10

Aufwandsentschädigung, Ersatz für Auslagen und Verdienstaufschlag

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung eine Aufwendungspauschale in Höhe von 250,00 Euro gemäß § 18 Abs. 1 NKomZG i.V.m. § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.
- (2) Mitgliedern der Verbandsversammlung, denen während der Wahrnehmung ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren entstehen, wird eine um bis zu 18,00 Euro erhöhte Aufwendungspauschale gewährt; der Aufwand ist gesondert geltend zu machen und nachzuweisen.
- (3) Mit der Zahlung der Aufwendungspauschale sind die notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse abgegolten. Als Ersatz für die anfallenden Fahrtkosten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an einer Sitzung bei Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs die nachgewiesenen Kosten oder bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges eine Pauschale von 0,30 Euro je Kilometer.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten daneben auf Antrag den Ersatz ihres Verdienstaufschalles bis zum Höchstbetrag von 25,00 Euro je Stunde.
- (5) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Ersatz des Verdienstaufschalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (6) Mitgliedern der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, keinen Verdienstaufschlag als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 18,00 Euro gezahlt.

- (7) Absatz 6 gilt für Mitglieder der Verbandsversammlung, die keine Ersatzansprüche als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, entsprechend.
- (8) Verdienstausfall wird auch für die Wegezeit gezahlt, wobei grundsätzlich je eine ½ Stunde für An- und Abfahrt berechnet werden können. Längere Wegezeiten sind bei Antragstellung jeweils besonders zu begründen.
- (9) Die Entschädigungen werden nachträglich gezahlt. Soweit sie der Lohnsteuer-, Einkommensteuer- oder Sozialversicherungspflicht unterliegen, haben die Empfänger die sich daraus ergebenden Verpflichtungen selbst zu regeln.

§ 11

Verwendung der Jahresüberschüsse

Die Anteile des Reingewinns, die von der Sparkasse an den Verband abgeführt werden, werden unter den Verbandsmitgliedern nach dem Beteiligungsverhältnis aufgeteilt. Die Verbandsversammlung kann hiervon einstimmig abweichende Beschlüsse fassen.

§ 12

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder ist nur durch Änderung der Verbandsordnung und nur zum Anfang bzw. Ende eines Kalenderjahres möglich.

§ 13

Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Zweckverbands

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Verbandsordnung und die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln in der Verbandsversammlung; § 4 Abs. 2 Satz 1 dieser Verbandsordnung bleibt unberührt. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf zu seiner Wirksamkeit zusätzlich der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. § 60 VwVfG findet entsprechende Anwendung. Die Auflösung wird frühestens mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung eines Wechsels der Trägerschaft an der Zweckverbandssparkasse nach § 1 Abs. 2 NSpG oder einer Auflösung der Zweckverbandssparkasse nach § 31 Abs. 3 NSpG wirksam.

Die Abwicklung des Verbandes obliegt der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer. Bis zur Beendigung der Abwicklung gilt der Verband als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an die Verbandsmitglieder nach ihrem Beteiligungsverhältnis und ist von diesen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14

Kündigung

Ein Verbandsmitglied kann den Zweckverband nur aus wichtigem Grund und nur unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung ist der Verband aufgelöst. § 13 Abs. 1 S. 4 und Abs. 2 dieser Verbandsordnung findet Anwendung.

§ 15

Gleichstellungsbeauftragte

Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Verbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Lüneburg wahrgenommen.

§ 16

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen, soweit es sich um Änderungen der Verbandsordnung oder den Erlass oder die Änderung von Satzungen handelt, im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg, im Übrigen in der Landeszeitung für die Lüneburger Heide.

§ 17

Inkrafttreten der Verbandsordnung

- (1) Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 17. September 2007 (geändert am 9. Juli 2008) außer Kraft.

Lüneburg, 22. September 2014

Landrat Manfred Nahrstedt
Geschäftsführer des Sparkassenzweckverbandes Lüneburg

Rainer Dittmers
Vorsitzender der Verbandsversammlung

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg
Tel. 04131-6972-0, E-Mail: arl-ig-dez42@arl-ig.niedersachsen.de

**Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
- Flurbereinigungsbehörde -**

Vereinfachte Flurbereinigung Streetzer Bach
Landkreis Lüchow - Dannenberg, Vf.-Nr. 2743

Lüneburg, 19.10.2024

Ladung zur

1. Informationsveranstaltung

2. Auslegung der Wertermittlungsergebnisse einschließlich Anhörung

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Streetzer Bach findet gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Auslegung der Wertermittlungsergebnisse einschließlich Anhörung der Beteiligten über die Ergebnisse der Wertermittlung statt.

Anlässlich dieses Verfahrensschrittes wird zu den nachstehend genannten Terminen geladen.

1. Informationsveranstaltung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg informiert die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens Streetzer Bach

am **Mittwoch, den 06.11.2024 um 19:00 Uhr**
im **Schützenhaus Streetz, Am Dorfplatz 4, 29451 Dannenberg (Elbe)**

über folgende Themen:

1. Wertermittlung – Bedeutung, Vorgehensweise, Auslegung und Anhörung
2. Stand des Flurbereinigungsverfahrens

2. Auslegung der Wertermittlungsergebnisse einschließlich Anhörung

Die Auslegung der Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung zur Einsichtnahme für die Beteiligten sowie die Anhörung (Erläuterung der Ergebnisse) der Beteiligten erfolgt am:

Montag, den 11. November 2024 von 10 bis 13 Uhr und 14 Uhr bis 17 Uhr
Dienstag, den 19. November 2024 von 10 bis 13 Uhr und 14 Uhr bis 17 Uhr

im **Sitzungszimmer (2.OG) im Alten Rathaus Dannenberg**, Am Markt 5, 29451 Dannenberg (Elbe).

Zu den vorgenannten Zeiten stehen Bedienstete des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg zur Erläuterung, Auskunft und Erörterung von Fragen zur Verfügung. Etwaige Einwendungen gegen die Wertermittlung können zu Protokoll gegeben werden. Um längere Wartezeiten zu vermeiden wird empfohlen, im Vorfeld mit Herrn Pöpken oder Frau Brüssow Termine zu vereinbaren.

An den Tagen

Dienstag, den **12. November 2024** zwischen **09:30** und **17 Uhr**

Montag, den **18. November 2024** zwischen **09:30** und **17 Uhr**

ist die Auskunft und Erörterung ausschließlich nach vorheriger Terminabsprache möglich.

Einwendungen gegen die Wertermittlung können auch außerhalb des Anhörungstermins bis zur Bekanntgabe der Feststellung der Wertermittlungsergebnisse an das Amt für regionale Landesentwicklung gerichtet werden.

Soweit sich Beteiligte des Verfahrens **durch Bevollmächtigte vertreten** lassen, müssen die Bevollmächtigten eine amtlich beglaubigte schriftliche Vollmacht vorweisen. Entsprechende Vollmachtsvordrucke sind beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg erhältlich oder können von unserer Homepage (siehe unter 3. Hinweis) heruntergeladen werden.

Versäumt ein Beteiligter den Anhörungstermin oder erklärt sich nicht bis zum Schluss des Termins bzw. bis zur Bekanntgabe der Feststellung der Wertermittlung über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Da im Rahmen des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Streetzer Bach eine Flächenneuordnung erfolgt, wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligten sich nicht nur von der richtigen Bewertung der eigenen Grundstücke, sondern auch der anderen am Verfahren beteiligten Grundstücke überzeugen sollten.

Ich bitte Sie, das Informationsangebot und die Auslegungstermine wahrzunehmen.

Um Wartezeiten zu vermeiden, wird um eine Terminabsprache gebeten. Wenden Sie sich hierzu und für weitere Fragen an Herrn Pöpken (Telefon 04131 / 6972 – 344) oder Frau Brüssow (Telefon 04131 / 6972 – 372).

3. Hinweis

Gemäß § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter der Adresse <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dem Pfad „Aktuelles und Service / Öffentliche Bekanntmachungen / Zentralstandort Lüneburg / Streetzer Bach“.

gez. Pöpken